

STATUTEN
des
Vereins zur Förderung Nachhaltiger Forschung

Der *Verein zur Förderung Nachhaltiger Forschung* soll WissenschaftlerInnen und Labore in ganz Österreich vernetzen, um deren Forschungsaktivitäten nachhaltiger zu gestalten und so der drohenden Klimakrise entgegenzuwirken. Gemeinsam wollen wir Richtlinien zur Ressourcenschonung im alltäglichen Laborbetrieb erarbeiten, zur Verfügung stellen und in den öffentlichen Diskurs einbringen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen *Verein zur Förderung Nachhaltiger Forschung* und hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

1.3 Soweit dies zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlich ist, erstreckt der Verein seine Tätigkeit auf die ganze Welt. Regional können Zweigstellen ohne eigenständigen Vereinscharakter errichtet werden.

1.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.5 Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

2. Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes, sowie die Sensibilisierung der Allgemeinheit für ressourcenschonende Handhabung von Gebrauchsgegenständen insbesondere im wissenschaftlichen Laborbetrieb.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- 3.1.1 Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch, der Beratung, Vernetzung und Informationsweitergabe dienen;
- 3.1.2 Betreiben einer oder mehrerer Webseite/n, die WissenschaftlerInnen vernetzen soll, und Informationen und meinungsbildende Beiträge zur Verfügung stellt;
- 3.1.3 Herausgabe oder Veranlassung von Veröffentlichungen über relevanten Themen sowie die Tätigkeiten des Vereins;
- 3.1.4 Öffentlichkeitsarbeit;
- 3.1.5 Vernetzung und Pflege der Verbindungen von Laboren, Firmen und Organisationen zur Zusammenarbeit im Sinne der Ziele des Vereins;
- 3.1.6 Beratung.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- 3.2.2 Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Legate, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- 3.2.3 Subventionen und Förderungen;
- 3.2.4 Preisgelder;
- 3.2.5 Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen und Merchandise;
- 3.2.6 Crowdfunding;
- 3.2.7 Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
- 3.2.8 sonstige Einnahmen.

4. Gemeinnützigkeit

4.1 Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

4.2 Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten.

- 4.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen heranziehen und kann als Erfüllungsgehilfe anderer Körperschaften tätig werden.
- 4.5 Der Verein kann unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben.
- 4.6 Der Verein kann Lieferungen und Leistungen an andere nach §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- 4.7 Der Verein kann zur Zweckerreichung Mittel für Stipendien und Preise im Sinne des § 40b BAO unter ausdrücklicher Zweckwidmung bereitstellen.

5. Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder sowie Forschungsgruppen-Mitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Es sind dies insbesondere Personen die dem Vorstand angehören.
- 5.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit mittels Mitgliedsbeiträgen unterstützen.
- 5.4 Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins ohne vertragliche Verpflichtungen ideell und/oder materiell unterstützen.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 5.6 Forschungsgruppen-Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks, und mittels Mitgliedsbeiträge unterstützen.

6. Erwerb einer Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen.
- 6.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntgegeben.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- 7.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung insgesamt länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 7.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch einen Beschluss des Vorstandes wieder rückgängig gemacht werden.
- 7.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinschädigendes Verhalten, beharrliche Vernachlässigung der Pflichten nach Punkt 8 sowie sonstige Handlungen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttern.
- 7.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich, schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung durch den Vorstand zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch begründet mitzuteilen.

- 7.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichts offen (Punkt 16).
- 7.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung des Schiedsgerichts nach Punkt 16 ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 7.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 7.5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Vereinstreffen teilzunehmen und die vereinbarten Tätigkeiten und Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- 8.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins für Vereinszwecke, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 8.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das aktive und passive Stimmrecht steht nur den ordentlichen und Forschungsgruppen-Mitgliedern zu. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihre diesbezüglichen Mitgliederrechte durch einen/eine von ihnen gegenüber dem Vorstand jeweils namhaft gemachte VertreterIn aus.
- 8.4 Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 8.5 Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.6 Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 8.7 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

9. Vereinsorgane

9.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

10. Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 10.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 10.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die RechnungsprüferInnen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 10.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens 3 Tagen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 10.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Forschungsgruppen Mitglieder. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihre diesbezüglichen Stimmberechtigungen durch eine von ihnen gegenüber dem Vorstand jeweils namhaft gemachte/gemachten VertreterIn aus. Forschungsgruppen-Mitglieder dürfen das Stimmrecht auf eine beliebige natürliche Person übertragen. Die

Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

- 10.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung allerdings nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht werden, so hat binnen mindestens sechs und längstens acht Wochen eine neuerliche Generalversammlung stattzufinden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Vereinsauflösung abgestimmt werden kann.
- 10.9 Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 10.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung seine oder ihre StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die VersammlungsleiterIn kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 11.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der RechnungsprüferInnen;
- 11.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen und dem Verein;
- 11.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;

11.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

11.1.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus sieben Personen. Der Vorstand besteht aus:

- einem/einer Vorstandsvorsitzenden und einem/einer StellvertreterIn,
- einem Vorstand für Finanzen,
- einem/einer SchriftführerIn und einem/einer StellvertreterIn,
- einem Vorstand für Mitgliederverwaltung sowie
- einem Vorstand für Kommunikation.

12.2 Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

12.3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen der kooptierten Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

12.4 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

12.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

12.6 Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von deren StellvertreterIn, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der/die StellvertreterIn auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert,

darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden. Bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder kann einstimmig auf jegliche Einberufungsformalitäten verzichtet werden.

- 12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 12.8 Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn.
- 12.9 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 12.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

13. Aufgaben des Vorstands

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke des Vereins erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch zwei Vorstandsmitglieder. Sofern Geldangelegenheiten betroffen sind, ist eine Mitunterfertigung durch den Vorstand für Finanzen erforderlich. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- 13.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;

- 13.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;

- 13.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;

- 13.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 13.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 13.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 13.1.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der/die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn.
- 14.2 Der Vorstand für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 14.3 Der Schriftführer/die Schriftführerin hat die Aufgabe Vereinssitzungen und Versammlungen zu protokollieren, bei dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

15.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

16. Schiedsgericht

16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.

16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereins

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

17.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Vorstandsvorsitzende der vertretungsbefugte Liquidator.

17.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.